

ständigen Kommissionen zu dem Zweck gebildet werden, das Reichskolonialamt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise zu unterstützen. Der oberste Beamte jedes Schutzgebietes heißt *Gouverneur* (auf den Marshallinseln Landeshauptmann); diese sowie die übrigen Beamten (Bezirksamtänner, Obergerichter, Bezirksrichter usw.) stehen als kaiserliche Beamte im Reichsdienst. Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ist im wesentlichen nach den für die Konsulargerichtsbarkeit (s. Nr. 1303) geltenden Vorschriften geregelt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Bekämpfung des Sklavenhandels<sup>6</sup> bestehen in den Schutzgebieten *Schutztruppen* aus eingeborenen Soldaten unter deutschen Offizieren und Unteroffizieren.

- 1313 Die Kosten der Verwaltung der Schutzgebiete werden zunächst aus ihren eigenen Einkünften, besonders durch Zollabgaben gedeckt, nötigenfalls aber vom Reich bestritten. Der Kostenvoranschlag für die Schutzgebiete wird jeweils getrennt vom eigentlichen Reichshaushaltetat aufgestellt.
- 1314 Das Verständnis für die Bedeutung unseres Kolonialbesitzes hat sich in weiten Kreisen des deutschen Volkes nur langsam entwickelt. Welch große Bedeutung ihm jetzt zugemessen wird, zeigt die Errichtung verschiedenartiger Lehranstalten, in denen alle, die ihr Beruf in die Kolonien führt, die hierfür nötigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sich aneignen können. Wohl die bedeutendste dieser Art ist das am 20. Oktober 1908 eröffnete *Hamburger Kolonialinstitut*, eine Schöpfung des Staates und der Stadt Hamburg, das in seiner Art den Universitäten und den technischen Hochschulen gleichzustellen ist und gleicherweise dem Ansiedler und dem Beamten die zu erfolgreichem Wirken in den Kolonien erforderliche Vertiefung seines Wissens wie dem Gelehrten aus der Fülle praktischer Erfahrungen neue Anregungen bieten will.
- 1315 Von den Schutzgebieten sind noch zu unterscheiden die deutschen sog. *Interessensphären*, d. h. die an die deutschen Besitzungen anstoßenden, aber noch nicht in Besitz genommenen (innerafrikanischen) Gebiete, auf welche die übrigen Kolonialmächte laut den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen keine Hoheitsrechte beanspruchen dürfen, so daß sie also der künftigen deutschen Besitzergreifung vorbehalten sind.

<sup>6</sup> Der Sklavenraub und Sklavenhandel ist durch ein besonderes Reichsgesetz mit schweren Strafen bedroht.